

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Förster (CDU)

vom 08. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. September 2022)

zum Thema:

Verfahren Berlin-Pass

und **Antwort** vom 27. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Sep. 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Christopher Förster (CDU)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13 154
vom 08. September 2022
über Verfahren Berlin-Pass

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welches Verfahren ist für die Ausgabe des berlinpasses bzw. des neuen Berechtigungsnachweises ab dem 1.1.2023 vorgesehen?
2. Welche Stellen geben den berlinpass bzw. den Berechtigungsnachweis aus?

Zu 1. und 2.: Durch den Rat der Bürgermeister wurde am 23. Juli 2020 die Zuständigkeitsverlagerung von den Berliner Bürgerämtern in die Leistungsstellen beschlossen und die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) mit der Umsetzung dieser Zuständigkeitsverlagerung betraut. Dem Wunsch der Bezirke ist die SenIAS nachgekommen.

Noch vor dem Ende der Zuständigkeit der Berliner Bürgerämter zur Ausgabe des berlinpass zum 1. Januar 2023 erhalten alle anspruchsberechtigten Personen im November 2022 von Amts wegen einen neuen Berechtigungsnachweis (BN). Der in Tabellenform gestaltete Nachweis enthält den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum

und die Dauer der Gültigkeit sowie eine personenunabhängige Zuordnungsnummer in Form eines QR-Codes. Mit diesem Berechtigungsnachweis können die anspruchsberechtigten Personen zum einen unverändert die Vergünstigungen in den Bereichen Sport, Kultur, Freizeit und Kunst in Berlin nutzen und zum anderen bei Bedarf bei der BVG die neue VBB-Kundenkarte Berlin-Ticket S (VBB-Kundenkarte) beantragen.

Insgesamt sind 46 Ausgabestellen an dem Verfahren zur Ausstellung des BN beteiligt:

- a) 12 Berliner Jobcenter (Jobcenter)
- b) 12 Ämter für Soziales der Bezirke (Sozialämter)
- c) Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)
- d) Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenSBW)
12 Wohnungsämter der Bezirke (Wohnungsämter)
- e) Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)
- f) Landesamt für Bürgerdienste und Ordnungsangelegenheiten (LABO)
- g) 6 Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin (Justizvollzugsanstalten)

Die Verfahren zur Ausgabe des BN variieren je nach Leistungsstelle. In allen Rechtskreisen wird der BN von Amts wegen allen berechtigten Personen im Regelfall für den Zeitraum der aktuellen Bewilligung, längstens befristet bis zum 31. Dezember 2026 zur Verfügung gestellt. Die erstmalige Ausstellung des BN erfolgt noch in diesem Jahr, so dass die berechtigten Personen ab 01. Dezember 2022 das Online-Portal der BVG zur Antragstellung auf die VBB-Kundenkarte nutzen können.

3. Wird die Umstellung des berlinpasses dazu genutzt, digitale Angebote wie eine App mit nutzbaren Angeboten und als Nachweis der Nutzungsberechtigung zu integrieren?

Zu 3.: Die Umsetzung im ersten Schritt zum 01. Januar 2023 beinhaltet bisher ein Online-Portal im Auftrag der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), das durch die berechtigten Personen zur Antragstellung auf die VBB-Kundenkarte genutzt werden kann. Zum Ende dieses Jahres wird eine weitere Projektgruppe, bestehend aus allen beteiligten an diesem Verfahren gegründet, die als zweiten Schritt das Verfahren weiterentwickeln soll. Die Schaffung von digitalen Angeboten bzw. die Digitalisierung dieses Verfahrens wird Bestandteil dieser Erörterungen und Prüfungen im Rahmen der Projektgruppe sein.

4. Welche zusätzlichen Belastungen kommen auf die nunmehr neu hinzukommenden Ausgabestellen zu? (Bitte den Prozess von der Antragsstellung bis zur Zustellung im Detail beschreiben.)

8. Trifft es zu, dass das händische Aufbringen von QR-Codes auf eine Trägerkarte durch die Beschäftigten der Sozialämter und anderer Ausgabestellen für jeden einzelnen Leistungsberechtigten geplant ist oder als mögliches Verfahren durch den Senat erwogen wurde?

Zu 4. und 8.: Aufgrund unterschiedlichster IT-technischer Ausstattung und dementsprechender Möglichkeiten variieren die internen Prozesse je nach Ausgabestelle.

a) Jobcenter

Für die Erstausstellung des Berechtigungsnachweises zum Stichtag 01. Januar 2023 ist durch das jeweilige Jobcenter eine individuelle opDS-Abfrage (technische Datensätze der Falldaten) zu erstellen. Diese muss zur Erzeugung eines Informationsschreibens sowie des Berechtigungsnachweises den Namen, den Vornamen, das Geschlecht und die Anschrift der Hauptperson der Bedarfsgemeinschaft, die BG-Nummer, die Kundennummer, das Team, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Anschrift und den Bewilligungszeitraum enthalten. Aus dieser opDS-Abfrage wird eine Excel-Tabelle erstellt und serienbriefmäßig aufbereitet sowie um die eindeutige Nummer je Person zur Generierung eines QR-Codes ergänzt. Das Anschreiben und der Berechtigungsnachweis werden für den Seriendruck entsprechend vorbereitet. Die Generierung des QR-Codes sowie der Druck und der Versand des Serienbriefes inklusive des ersten Berechtigungsnachweises kann nach Auftragserteilung zentral durch die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg erfolgen. Hierfür ist ein zeitlicher Vorlauf von 4 bis 6 Wochen zu berücksichtigen.

Für den gesamten Prozess der individuellen opDS-Abfrage sowie der Erstellung einer Excel-Tabelle, welche serienbriefmäßig aufbereitet wird, wurde ein Zeitfaktor von 30 Minuten festgelegt.

Das Regelverfahren (laufendes Verfahren) ist mit dem Prozess der Erstausstellung weitgehend identisch. Auch hier wird in regelmäßigen Abständen (ein- oder zweimonatlich) eine individuelle opDS-Abfrage (technische Datensätze der Falldaten) erstellt, die jedoch nicht alle anspruchsberechtigten Personen ausweist, sondern lediglich Neufälle oder Weiterbewilligungen. Aus dieser opDS-Abfrage wird eine Excel-Tabelle erstellt und serienbriefmäßig aufbereitet sowie um die eindeutige Nummer je Person zur Generierung eines QR-Codes ergänzt. Der Berechtigungsnachweis wird für den Seriendruck entsprechend vorbereitet.

Die Generierung des QR-Codes sowie der Druck und der Versand des Berechtigungsnachweises erfolgt nach Auftragserteilung zentral durch die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg.

b) Sozialämter und Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)

Der Druck und der Versand des Informationsschreibens sowie des Berechtigungsnachweises im Rahmen der Erstausstellung zum Stichtag 01. Januar 2023 erfolgt hier dezentral durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter selbst. Dazu wird durch das jeweilige Sozialamt für jede Fallakte gesondert der Berechtigungsnachweis gefertigt und versandt.

Das Verfahren stellt sich wie folgt dar:

- Öffnen der Fallakte in OPEN/PROSOZ.
- Ermittlung des Enddatums des Bewilligungszeitraums und Eingabe in die Eingabemaske „BN Berlin-Ticket S“
- Öffnen der Vorlage für das Informationsschreiben nebst Berechtigungsnachweis über OPEN/PROSOZ Die personenbezogenen Daten (der Name, der Vorname und Geburtsdatum) sowie das Aktenzeichen der Fallakte und der Gültigkeitszeitraum werden durch OPEN/PROSOZ automatisch in der Vorlage ergänzt. Auslösen eines dreiseitigen Drucks zweiseitiges Anschreiben und einseitiger Berechtigungsnachweis).
- Der Berechtigungsnachweis wird um den QR-Code-Aufkleber je aufgeführte Person ergänzt, kuvertiert und versandt.

Für den gesamten Prozess der Erstausstellung des Berechtigungsnachweises wurde ein Zeitfaktor von 3 Minuten und 50 Sekunden festgelegt.

Für das laufende Verfahren bedarf es einer Unterscheidung zwischen Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach dem SGB XII und Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach dem AsylbLG. Dies beruht darauf, dass Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach § 3 AsylbLG ihre Leistungsbewilligung maximal für einen Monat im Voraus erhalten, so dass bei diesem Personenkreis –

wegen der Anknüpfung der Dauer der Gültigkeit des Berechtigungsnachweises an die Dauer der Leistungsbewilligung – regelmäßig jeden Monat ein neuer Berechtigungsnachweis zu erstellen und zu versenden wäre.

Aus diesem Grund soll bei Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach § 3 AsylbLG der Berechtigungsnachweis durch die Sozialämter und durch das LAF unabhängig von dem tatsächlichen Bewilligungszeitraum immer für 6 Monate ausgestellt werden.

Beim Regelverfahren (laufendes Verfahren) ist die Vorlage des Berechtigungsnachweises in die Vorlage des Bewilligungsbescheides eingebettet (letzte Seite). Sobald der Prozess der Bewilligung der Leistungen nach dem SGB XII oder AsylbLG abgeschlossen ist und in der Eingabemaske „BN Berlin-Ticket S“ der Gültigkeitszeitraum hinterlegt wurde (noch vor dem Druck des Bewilligungsbescheides), werden ggf. unberechtigte Personen aus der Auflistung im Berechtigungsnachweis herausgelöscht. Die personenbezogenen Daten (der Name, der Vorname und Geburtsdatum) sowie das Aktenzeichen der Fallakte und der Gültigkeitszeitraum werden beim Laden der Bescheidvorlage durch OPEN PROSOZ automatisch in der Vorlage ergänzt.

Bei Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem AsylbLG wird davon abweichend – wie vorstehend erläutert – der Gültigkeitszeitraum des Berechtigungsnachweises für mindestens sechs Monate eingetragen. Im Falle einer Weiterbewilligung ist zu prüfen, ob der zuvor ausgestellte Berechtigungsnachweis den aktuellen Bewilligungszeitraum abdeckt oder ein neuer Berechtigungsnachweis auszustellen ist.

Im Anschluss wird der zweifache Druck ausgelöst. Eine Ausfertigung wird in der Fallakte abgelegt, die andere Ausfertigung wird um den QR-Code-Aufkleber je Person ergänzt, kuvertiert und versandt bzw. ausgehändigt.

Für den gesamten Prozess der Ausstellung des Berechtigungsnachweises bei jeder Neu- oder Weiterbewilligung der Leistung (laufendes Verfahren) wurde für beide Rechtskreise ein Zeitfaktor von 2 Minuten 30 Sekunden festgelegt.

c) SenSBW und die Wohnungsämter

Die Erzeugung und der Versand des Informationsschreibens sowie des Berechtigungsnachweises erfolgt sowohl bei der Ersteinführung (Erstausstellung) zum 01. Januar 2023 als auch im Regelverfahren (laufendes Verfahren) zentral durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen. Wegen der weitgehenden Automatisierung der Prozesse im Fachverfahren DiWo entstehen lediglich geringe Aufwände für die Umprogrammierung von DiWo sowie für Sachmittel, jedoch kein Aufwand für Personal.

d) LAGeSo

Die Vorlage des Berechtigungsnachweises kann auch hier in das Fachverfahren integriert werden. Im Rahmen der Erstausstellung zum 01. Januar 2023 wird die Vorlage des Berechtigungsnachweises mit allen notwendigen Daten befüllt und zusammen mit dem Informationsschreiben ausgedruckt und versandt.

Für den gesamten Prozess der Erstausstellung des Berechtigungsnachweises wurde nach Abstimmung mit dem LAGeSo ein Zeitfaktor von 1 Minuten und 10 Sekunden festgelegt. Der Druck und der Versand des Serienbriefes sowie des ersten Berechtigungsnachweises erfolgt hier zentral durch das ITDZ.

Im Regelverfahren (laufendes Verfahren) ist die Vorlage des Berechtigungsnachweises in den Bescheid eingebettet und wird automatisiert mit allen notwendigen Daten befüllt.

Für den gesamten Prozess der Ausstellung des Berechtigungsnachweises bei jeder Neu- oder Weiterbewilligung der Leistung wurde kein Zeitfaktor festgelegt. Das Verfahren ist unter Nutzung des dort eingesetzten IT-Fachverfahrens vollständig automatisiert.

e) LABO

Beim Landesamt für Bürgerdienste und Ordnungsangelegenheiten ist die Erstellung des Berechtigungsnachweises sowie der Versand des Berechtigungsnachweises und des Informationsschreibens nicht unter Nutzung des dort eingesetzten IT-Fachverfahrens möglich. Wegen der geringen Anzahl an Berechtigten werden für die angestrebten Prozesse dort keine Aufwände für Personal- und Sachmittel geltend gemacht.

f) Justizvollzugsanstalten

Bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin ist die Erstellung des Berechtigungsnachweises sowie der Versand des Berechtigungsnachweises und des Informationsschreibens nicht unter Nutzung des dort eingesetzten IT-Fachverfahrens möglich. Wegen der besonderen Bedingungen der betroffenen Personen, wird hier lediglich zum 01. Januar 2023 der berlinpass durch den Berechtigungsnachweis ersetzt. Der Berechtigungsnachweis ist händisch zu befüllen und den berechtigten Personen auszuhändigen. Eine Ausgabe des Berechtigungsnachweises von Amts wegen erfolgt nicht. Vielmehr wird bei diesen Personen der Berechtigungsnachweis nur auf Antrag und nur nach erfolgter Genehmigung durch den Sozialdienst ausgegeben. Die Dauer der Gültigkeit des Berechtigungsnachweises orientiert sich entweder an der Dauer der Inhaftierung und/oder an der Notwendigkeit.

Wegen der Beibehaltung des aktuellen Verfahrens entstehen dort keine Aufwände für Personal- und Sachmittel.

5. Ist die Beauftragung eines externen Dienstleisters für die Ausgabe des Berechtigungsnachweises bzw. des berlinpasses geprüft worden?

Zu 5.: Wie bereits dargestellt, sind die technischen Voraussetzungen sehr unterschiedlich.

Seitens des LAGeSo, des LABO sowie der Justizvollzugsanstalten erfolgt die Erstaussstellung in einer internen Einmalaktion. Eines zentralen Drucks bedarf es hier nicht.

Seitens der Jobcenter ist – wie bereits unter 4. dargestellt – für die Erstaussstellung ein zentraler Druck vorgesehen. Aktuell wird seitens der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg geprüft, wie eine Digitalisierung / Automatisierung auch für das laufende Verfahren erreicht werden kann.

Für die Sozialämter und das LAF wurde bereits in der Vergangenheit die Möglichkeit zur Beauftragung eines externen Dienstleisters geprüft. Seitens dieser beiden Leistungsstellen wird das IT-Fachverfahren OPEN/PROSOZ verwendet. Die Datenlage dieses Fachverfahrens ermöglicht es nicht, auf Knopfdruck einem externen Dienstleister die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Hierzu bedürfte es stets der Qualitätssicherung und Bereinigung durch die Leistungsstellen selbst:

- Prüfung und Bereinigung der Adressangaben zur Vermeidung einer hohen Zahl an Rückläufern (wegen unplausibler Adressangaben)
- Eingabe der fallspezifischen Gültigkeit des Berechtigungsnachweises in jedem Einzelfall durch die Sachbearbeitungen in die Liste bzw. im Vorfeld in OPEN/PROSOZ über eine dafür eingerichtete Eingabemaske sowie
- Herauslöschten nicht berechtigter Personen

Dieser Arbeitsaufwand ist vergleichbar mit dem Arbeitsaufwand bei der eigenhändigen Erstellung des Berechtigungsnachweises über die Fachanwendung OPEN/PROSOZ, weshalb diese Möglichkeit nicht in Betracht zu ziehen war.

6. Werden den Bezirken zusätzliche Personalressourcen für die Ausgabe des Berechtigungsnachweises bzw. des berlinpasses zur Verfügung gestellt? Falls ja, in welcher Größenordnung? Falls nein, warum nicht?

Zu 6.: Die für dieses Verfahren den Bezirken entstehenden Sach- und Personalressourcen wurde im Vorfeld zum Senatsbeschluss vom 24. Mai 2022 abgefragt und in den Senat eingebracht.

Die Geltendmachung dieser Sach- und Personalressourcen erfolgt über den Bezirkshaushalt im Rahmen haushaltsneutraler Umschichtungen im Gesamthaushalt.

7. Gibt es Bedenken von Seiten der Bezirke mit Blick auf die zusätzlichen Aufgaben und die damit einhergehende Mehrbelastung?

Zu 7.: Ja, solche Bedenken wurden geäußert. Die Bezirke sind seit November 2020 in die Erarbeitung des Verfahrens einbezogen. Am 14. Juni 2022 fand ein gemeinsamer Workshop mit allen am Verfahren Beteiligten statt. Bei diesem wurde sich auf das jetzt angestrebte Verfahren verständigt und die für die Umsetzung notwendigen Aufträge verteilt. Der Senat hat geprüft inwiefern die Beauftragung eines externen Dienstleisters die Bezirke entlastet. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Frage Nr. 5 verwiesen.

9. Gibt es mit der Umstellung für die Leistungsberechtigten Änderungen am Leistungsumfang?

Zu 9.: Nein.

10. Wie und wann werden die Leistungsberechtigten über das neue/geänderte Ausgabe-Verfahren informiert?

Zu 10.: Im November 2022 erhalten alle Berechtigten zusammen mit ihrem ersten Berechtigungsnachweis ein umfangreiches Informationsschreiben mit den wesentlichen Inhalten zum neuen Verfahren und den zu veranlassenden Punkten. Ferner werden die BVG und das Land Berlin auf den Internetseiten entsprechende Informationen bereitstellen sowie diesbezügliche Pressemitteilungen herausgeben.

Berlin, den 27. September 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales